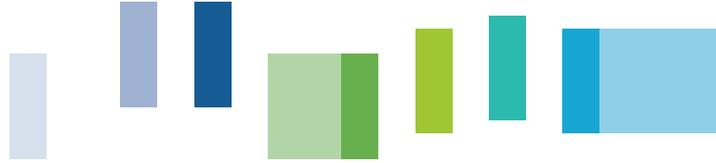
**VERTRAGSRECHT**

# Der Kaufvertrag

*Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick über den Kaufvertrag geben und auf grundlegende Bestimmungen hinweisen, die bei Abschluss von Kaufverträgen und im Anschluss an den Vertragsschluss zu berücksichtigen sind. Gerade der Wunsch des Käufers zum Umtausch von Waren gehört zum alltäglichen Geschäft im Einzelhandel. Hinsichtlich der Frage, ob und inwiefern der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten oder gegen einen anderen Artikel aus dem Sortiment zu tauschen, bestehen nach wie vor bei vielen Kunden und Einzelhändler Unsicherheiten. Dieses Merkblatt beinhaltet zudem Inhalte zu neuen gesetzlichen Regelungen zum Kauf digitaler Waren und Produkte.*

## Inhalt

1. Abschluss des Kaufvertrages	2
2. Verschiedene Formen von Kaufverträgen	2
a. Kaufvertrag über digitale Produkte	2
b. Verbrauchsgüterkauf	3
3. Gewährleistungsrechte	3
a. Mangel	3
b. Nacherfüllung	4
c. Rücktritt, Minderung, Schadensersatz	5
4. Garantie	5
5. Loslösen vom Kaufvertrag/Widerrufsrecht	6
a. Widerrufsrecht	6
b. Sonderfall: Kündigungsbutton	7
6. Verjährung	7
7. Regress	7
8. Handelskauf	7
9. Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften	7
10. Anwendbares Recht	8



## 1. Abschluss des Kaufvertrages

Der Kaufvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bei dem sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand zu geben und ihm das Eigentum zu verschaffen und im Gegenzug sich der Käufer verpflichtet, dafür den Kaufpreis zu zahlen, § 433 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Sind diese Kernpunkte festgelegt, kann es sich bereits um einen wirksamen Kaufvertrag handeln, unabhängig davon, ob er **schriftlich oder mündlich** geschlossen wurde. Auch wenn ein mündlicher Kaufvertrag grundsätzlich wirksam ist, empfiehlt es sich zu Beweis Zwecken, den Kaufvertrag schriftlich abzufassen. Die Schriftform ist jedoch bei bestimmten Verbraucherverträgen vorgeschrieben, etwa beim Kauf auf Kredit oder Ratenzahlung gemäß der §§ 491 ff. BGB oder bei Zahlungsaufschub, Teilzahlungsgeschäften oder anderen Finanzierungshilfen gemäß der §§ 506 ff. BGB.

Nicht erforderlich, aber ebenfalls empfehlenswert ist die Festlegung von weiteren Pflichten. Regelmäßig ist klärungsbedürftig, wie der Kaufgegenstand übergeben wird. Je nachdem, ob der Verkäufer den Kaufgegenstand verschickt, dem Käufer den Kaufgegenstand bringt oder der Käufer den Kaufgegenstand beim Verkäufer abholt, bestehen unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Treffen die Parteien darüber keine Vereinbarung, gilt, dass der Verkäufer den Kaufgegenstand an seinem Sitz zur Abholung bereitstellt und der Käufer diese abholen muss, § 269 BGB.

## 2. Verschiedene Formen von Kaufverträgen

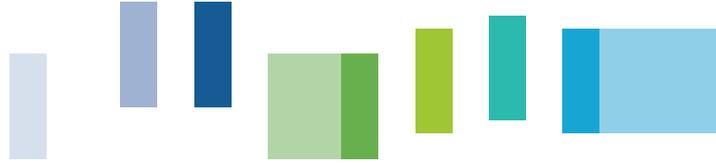
Ein Kaufvertrag kann verschiedene Ausprägungen haben. Oben beschrieben ist der „klassische“ Kaufvertrag, bei dem ein Kaufgegenstand (bspw. ein Gebrauchtwagen) verkauft wird. Daneben hat der Gesetzgeber eine neue Ausprägung normiert; den Kaufvertrag über digitale Produkte. Sowohl für den „klassischen“ Kaufvertrag als auch für den Kaufvertrag über digitale Produkte bestehen Besonderheiten, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, der Käufer also ein Verbraucher ist.

### a. Kaufvertrag über digitale Produkte

Um dem digitalen Fortschritt gerecht zu werden, sieht das Gesetz nun in den §§ 327ff., 475a ff. BGB Vorschriften für den Kaufvertrag über digitale Produkte bzw. bezüglich Waren mit digitalen Elementen vor.

Waren mit digitalen Elementen sind solche Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte erfüllen können. Nach dem Gesetzesentwurf des Bundestages können u.a. Smartphones, PCs, Tablets, aber auch digitale Sprachassistenten, Alarmanlagen oder E-Bikes „Waren mit digitalen Elementen“ sein. Handelt es sich um Waren mit digitalen Elementen, bestehen nach den §§ 475b ff. BGB Sonderregelungen.

Verträge über digitale Produkte sind solche, die die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Inhalt haben. Als Preis ist auch eine digitale Darstellung eines Wertes zu verstehen (§ 327 Abs. 1 S. 2 BGB). Bei digitalen Inhalten handelt es sich um Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, § 327 Abs. 2 BGB. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen (§ 327 Abs. 2 S. 2 BGB).



## b. Verbrauchsgüterkauf

Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um einen Verbrauchsgüterkauf, finden Sondervorschriften Anwendung. Gem. § 474 BGB sind Verbrauchsgüterkäufe Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware (§ 241a Absatz 1) kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer Ware die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat. Durch die Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf sollen die Verbraucher bei Geschäften mit Unternehmern besser geschützt sein. Daher schließt § 475 Abs. 3 S. 2 BGB Normen aus, die beim Verbrauchsgüterkauf nicht gelten. Die Vorschrift wurde um den § 442 BGB ergänzt.

Beim Kaufvertrag nach § 433 BGB gelten im Falle des Verbrauchsgüterkaufs die Regelungen der §§ 475ff. BGB. Beispielsweise kann der Verbraucher einen Vorschuss für Aufwendungen verlangen, die er im Rahmen der Nacherfüllung tätigen musste.

§ 475a BGB enthält Vorschriften zum Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte, der die Regelungen der §§ 327ff. BGB umfasst. Verpflichtet sich der Unternehmer zur Bereitstellung eines digitalen Produkts, ist er grundsätzlich verpflichtet, dem Verbraucher dieses unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 3. Gewährleistungsrechte

Stellt sich nach der Übergabe des Kaufgegenstands oder der Bereitstellung des Produkts heraus, dass ein Mangel besteht, können dem Käufer Gewährleistungsrechte zustehen. Zunächst muss er dem Verkäufer die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Schlägt diese fehl, können weitere Rechte, beispielsweise ein Rücktritts-, Minderungs- oder Schadensersatzrecht zustehen.

### a. Mangel

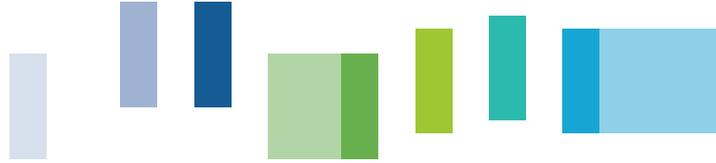
Etwaige Gewährleistungsrechte hängen davon ab, ob ein Mangel besteht. Der Mangelbegriff wurde im Gesetz neu definiert. Für den „klassischen“ Kaufvertrag gilt § 434 BGB. Für Kaufverträge mit digitalen Elementen gelten §§ 475b ff. BGB. Relevant ist auch, zu welchem Zeitpunkt der Mangel vorliegt.

Gem. § 434 BGB liegt ein Mangel vor, wenn die Sache zum Zeitpunkt der Übergabe oder der Übersendung an den Käufer nicht den objektiven oder subjektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen entspricht.

Der Verkaufsgegenstand entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn er die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören beispielsweise die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität des Verkaufsgegenstandes. Die Merkmale „Kompatibilität“ und „Interoperabilität“ beziehen sich vor allem auf Verträge mit digitalen Elementen. Dabei geht es darum, dass die Ware die Fähigkeit hat, mit bspw. Software zu funktionieren, ohne dass sie verändert werden muss.

Den **objektiven Anforderungen** entspricht der Verkaufsgegenstand u.a. dann, wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist. Zur üblichen Beschaffenheit gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

Abweichungen von diesen Merkmalen sind dann kein Sachmangel, wenn die Parteien eine entsprechende Vereinbarung treffen, die festlegt, dass der Verkaufsgegenstand ein oder mehrere dieser Merkmale nicht erfüllt; dabei handelt es sich um die sog. negative Beschaffenheitsvereinbarung. Beim Verbrauchsgüterkauf gelten die besonderen Regelungen nach § 476 Abs. 1 S. 2 BGB.



Beispielhafte Mängel sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, technische Defekte oder die Eigenschaft als Unfallfahrzeug bei einem ohne entsprechenden Hinweis verkauften Gebrauchtwagen. Wussten Käufer und Verkäufer vor Vertragsschluss, dass die Sache funktionsuntüchtig ist, so stellt dies hingegen keinen Mangel dar. Zu der maßgeblichen Beschaffenheit zählen auch Eigenschaften, die der Kunde nach öffentlichen Werbeaussagen erwarten durfte. Wird also eine Jacke als "extrem wettertauglich" angepriesen, so muss sie tatsächlich eine besonders hohe Wetterfestigkeit aufweisen. Dass Werbeversprechungen oder Verpackungsaussagen meist vom Hersteller und nicht vom Verkäufer getroffen wurden, ist für den Anspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer irrelevant. Aufgrund der Tatsache, dass auch der Verkäufer von der Werbung des Herstellers profitiert, muss er sich die Werbeaussagen gegenüber dem Kunden zurechnen lassen. Er kann den Mangel an der Kaufsache selbst gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn eine **vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt** worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Sache durch den Montagefehler in ihrer Beschaffenheit beeinträchtigt wird. Die Gewährleistung erfasst beispielsweise auch den Fall, dass der Verkäufer einzeln verkaufte Hängeschränke in einer Küche unsachgemäß anbringt, obwohl die Schränke als solche ohne weiteres genutzt werden könnten. Des Weiteren liegt ein Sachmangel vor, wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist, es sei denn, die Sache wurde trotzdem fehlerfrei montiert.

Ein **Rechtsmangel** ist gegeben, wenn von Dritten aufgrund eines privaten oder öffentlichen Rechts das Eigentum, der Besitz oder der uneingeschränkte Gebrauch des Kaufgegenstands beeinträchtigt werden kann. Ein solcher Rechtsmangel liegt z. B. vor bei einem behördlichen Bauverbot bei einem Erbbaurecht. Der Rechtsmangel löst die gleichen Gewährleistungsrechte aus wie der Sachmangel, spielt aber in der Praxis eher eine untergeordnete Rolle.

Der Sachmangelbegriff bei **Waren mit digitalen Elementen** im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs ist in § 475b BGB geregelt und entspricht im Wesentlichen den oben genannten Voraussetzungen (objektive, subjektive Anforderungen und Montageanforderungen). Unter anderem bestehen daneben Aktualisierungspflichten und Installationsanforderungen, § 475b Abs. 2 - Abs. 4 BGB.

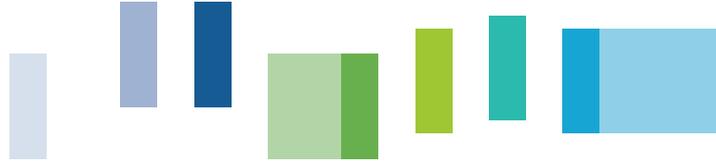
Wie bereits oben dargelegt, muss der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorliegen. Um etwaigen Beweisproblemen vorzubeugen, hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Wertung festgelegt in § 477 Abs. 1 BGB. Danach gilt zugunsten des Käufers, der ein Verbraucher ist, eine Beweislastumkehr. Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang (dem Zeitpunkt der Übergabe) ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.

Der Verkäufer haftet hingegen nicht für Mängel, die auf natürlichen Verschleiß, Abnutzung oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

## **b. Nacherfüllung**

Ist die Ware mangelhaft, entspricht sie also nicht den oben dargestellten Anforderungen, hat der Käufer vorrangig einen Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB). Er hat damit die Wahl zwischen Nachbesserung („Beseitigung des Mangels“) und Ersatzlieferung („Lieferung einer mangelfreien Sache“). Unter Nachbesserung fällt z. B. die Reparatur einer Hifi-Anlage. Die Ersatzlieferung ist der Austausch eines fehlerhaften Toasters gegen einen neuen Toaster der gleichen Serie. Der Verkäufer darf die Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese unmöglich ist (wie z. B. die Nachlieferung eines Unikates) oder wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und daher unzumutbar ist. Sind beide Varianten (Nachbesserung und Nachlieferung) unzumutbar, steht dem Unternehmer neuerdings ein sog. Totalverweigerungsrecht zu.

Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Verkäufer auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen, d. h. er muss gegebenenfalls Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernehmen. Der Verkäufer trägt zudem die



Ab- und Wiederaufbaukosten. Wurden z.B. mangelhaften Fliesen nicht nur verkauft, sondern auch eingebaut, so muss der Bauproduzent als Verkäufer sowohl die Kosten für das Entfernen der mangelhaften Fliesen als auch für das Verlegen mangelfreier Fliesen übernehmen. Handelt es sich dabei um einen Verbrauchsgüterkauf kann der Verbraucher nach § 475 Absatz 4 BGB. für die Aufwendungen für den Aus- und Einbau einen Vorschuss verlangen.

### c. Rücktritt, Minderung, Schadensersatz

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder hat der Verkäufer diese zulässig verweigert, können dem Käufer Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung und/oder Schadensersatz zustehen. Gleiches gilt, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

Der **Rücktritt** vom Vertrag hat dessen Rückabwicklung zum Ziel. Es sollen die Ware gegen den Kaufpreis zurückgetauscht werden.

Unter **Minderung** ist der Anspruch auf die Herabsetzung des Kaufpreises zu verstehen. Die Berechnung der Kaufpreisminderung richtet sich dabei nicht nach dem Gutdünken des Käufers oder des Verkäufers, sondern ist durch Schätzung zu ermitteln, wobei auf den Wert der Sache in mangelfreiem Zustand im Verhältnis zu dem tatsächlichen Wert abzustellen ist.

Der **Schadensersatzanspruch** kann sich auf Ersatz der Kosten, die für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind, richten oder solche, die durch den Mangel an anderen Rechtsgütern verursacht wurden oder aufgrund der Verzögerung der Nacherfüllung entstanden sind. Der Verkäufer haftet hierbei auch für Fahrlässigkeit, d. h. für das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt oder hätte kennen müssen. Hat er infolge grober Fahrlässigkeit den Mangel nicht erkannt, stehen ihm die Gewährleistungsrechte nur zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

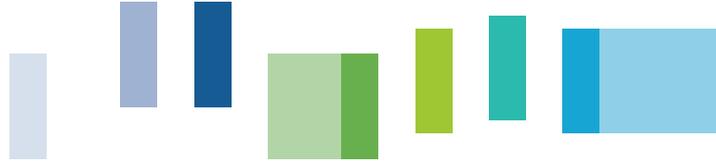
## 4. Garantie

Im Alltagssprachgebrauch wird häufig von „Garantie“ gesprochen, wenn eigentlich „Gewährleistung“ gemeint ist - jedenfalls ist die Bezeichnung „Garantie“ umgangssprachlich wesentlich geläufiger. Tatsächlich ist es jedoch so, dass es sich dabei um zwei völlig unterschiedliche Rechtsinstitute handelt.

Der Begriff „Garantie“ wird in § 443 BGB gesetzlich umschrieben und bedeutet sinngemäß das Versprechen, z.B. in der einschlägigen Werbung, dass über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus der Kaufpreis erstattet, die Sache ausgetauscht oder nachgebessert oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden, falls sie nicht die Beschaffenheit hat oder die Anforderungen erfüllt, mit denen sie angepriesen wird.

Die Garantie ist also eine Kulanzvereinbarung mit dem Kunden, die durch Garantieerklärung meist durch den Hersteller (Herstellergarantie) oder aber auch durch den Händler (Händlergarantie) erfolgt. Die sich aus der Garantieerklärung ergebende Garantieverpflichtung ist unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Sachmangels bei Gefahrübergang und damit unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung. Dem Käufer können also unter Umständen Ansprüche aus gesetzlicher Sachmängelhaftung sowie Ansprüche aus der Garantie nebeneinander zustehen.

Wofür der Garantiegeber einstehen möchte und welche Ansprüche er dem Kunden gewähren möchte, ergibt sich aus der Garantieerklärung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Sachmängelhaftung werden dem Hersteller oder Händler somit Freiräume zur Festsetzung der Haftung zugebilligt. Gesetzlich geregelt ist lediglich die Beweislastumkehr für die Haltbarkeitsgarantie. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Vermutung für den



Garantiefall, wenn ein Fehler oder „Mangel“ innerhalb der Geltungsdauer auftritt. Für die Garantie haftet nur derjenige, der sie eingeräumt hat. Der Käufer hat also keinen Anspruch aus der Garantiezusage gegen den Verkäufer, wenn die Garantie vom Hersteller zugesagt wurde. Liegt hingegen ein Sachmangel vor, haftet der Verkäufer dafür gesetzlich nach den Gewährleistungsvorschriften (s. o.).

Die Garantieerklärung kann schriftlich oder mündlich abgegeben werden, also sowohl im Vertrag, auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung, als auch im Verkaufsgespräch. Der Käufer kann sich wie bei der Sachmängelhaftung ebenso auf die Werbung berufen. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs kann der Verbraucher eine schriftliche oder auf einem Datenträger fixierte Ausfertigung der Garantieerklärung verlangen. Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein und des Weiteren den Namen und die Anschrift des Garantiegebers beinhalten. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Garantieverpflichtung des Garantiegebers zum Schutz des Verbrauchers dennoch unberührt bestehen.

## 5. Loslösen vom Kaufvertrag/Widerrufsrecht

Im Vertragsrecht gilt der Grundsatz, dass Verträge einzuhalten und bindend sind. Daher können die Vertragsparteien normalerweise nicht einfach so ohne Grund von dem abgeschlossenen Kaufvertrag Abstand nehmen. Gefällt dem Käufer der Kaufgegenstand, der nicht mangelhaft ist, doch nicht, so kann der Vertrag nur dann rückgängig gemacht werden, wenn der Verkäufer etwa ein vertragliches Umtauschrecht eingeräumt hat, bzw. der Verkäufer zustimmt. Der Verkäufer kann das Umtauschrecht auch dahingehend einschränken, dass die Kaufsache gegen einen anderen Artikel im Sortiment eingetauscht bzw. ein Warengutschein ausgestellt wird.

Eine weitere Ausnahme besteht darin, dass der Gesetzgeber für bestimmte Fälle dem Käufer im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs ein Widerrufsrecht zugebilligt hat.

### a. Widerrufsrecht

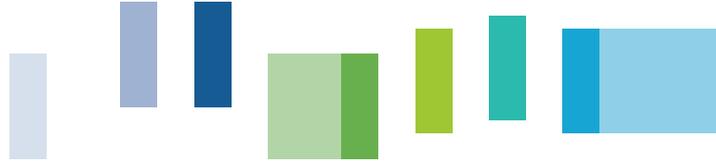
Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Der Verbraucher muss ein Widerrufsrecht haben und den Widerruf innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist erklären. Hierüber muss der Verkäufer den Käufer vor Vertragsabschluss entsprechend belehren. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Käufer den Vertrag widerrufen, auch wenn kein Mangel vorliegt. Ein besonderer Grund muss dann nicht vorliegen. Rechtsfolge ist, dass der Käufer den Kaufgegenstand zurückgeben und der Verkäufer den Kaufpreis zurückzahlen muss.

Ein Widerrufsrecht gem. § 312g BGB liegt vor, wenn es sich bei dem Vertrag um einen **Fernabsatzvertrag** (§ 312c BGB) oder einen Vertrag, der **außerhalb von Geschäftsräumen** abgeschlossen wurde (§ 312b BGB), handelt.

Ein Fernabsatzgeschäft liegt in der Regel bei einem Kauf über das Internet oder bei einer telefonischen Bestellung vor. Ein Geschäft außerhalb von Geschäftsräumen liegt z.B. vor, wenn ein Verbraucher in seiner Wohnung oder am Arbeitsplatz den Vertrag geschlossen hat.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und ist vom Vertragsgegenstand abhängig. Bei einer Warenlieferung beginnt die Frist mit Erhalt der Ware zu laufen. Die Frist beginnt abweichend davon aber nicht zu laufen, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt hat. In diesem Fall gilt eine Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen. Der Gesetzgeber hat für den Widerruf eine auf der [Internetseite des Bundesministeriums für Justiz abrufbare Musterbelehrung](#) herausgegeben.

Der Widerruf muss erklärt werden. Das bloße Zurücksenden der Ware reicht nicht aus.



## b. Sonderfall: Kündigungsbutton

Eine „technische“ Neuerung hat der Gesetzgeber in § 312k BGB festgelegt. Hat der Verbraucher die Möglichkeit, im Internet einen Vertrag abzuschließen, der auf ein Dauerschuldverhältnis gerichtet ist (bspw. ein Streaming-Dienst mit monatlicher Zahlung), muss der Unternehmer einen sog. Kündigungsbutton sichtbar hinzufügen, damit der Vertrag auch technisch einfach wieder gekündigt werden kann. § 312k Abs. 2 BGB legt fest, dass die Kündigungsschaltfläche die Worte „Verträge hier kündigen“ oder eine ähnliche Formulierung enthalten muss, damit der Verbraucher eindeutig erkennen kann, wo er den oder die Verträge wieder kündigen kann.

## 6. Verjährung

Stehen dem Käufer die oben genannten Gewährleistungsansprüche grundsätzlich zu, müssen sie geltend gemacht werden, bevor sie verjähren. In der Regel verjähren diese Ansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB nach **zwei Jahren**. Die Verjährungsfrist bei einem Bauwerk beträgt **fünf Jahre**.

Sonderbestimmungen gelten im Fall der dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente nach § 475e BGB. Nach § 475e Abs. 1 BGB gilt grundsätzlich, dass Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen **nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums** verjähren.

## 7. Regress

Regelmäßig besteht im Warenverkehr eine Lieferkette zwischen Hersteller und Händler sowie Händler und Verbraucher. Ist ein Kaufgegenstand beispielsweise bereits im Herstellungsprozess mangelhaft, kann der Verbraucher trotzdem Ansprüche gegenüber seinem direkten Vertragspartner, dem Händler als Verkäufer, geltend machen. Der Händler kann dann seinerseits den Hersteller in Anspruch nehmen. Dieser sog. Regress ist in § 445a BGB geregelt.

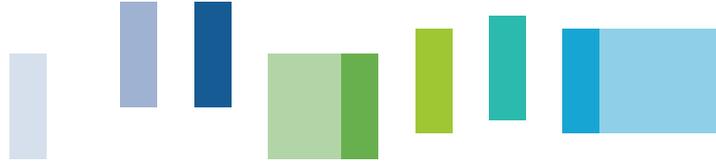
Bei Verträgen über digitale Produkte gelten die §§ 327u, 445c BGB.

## 8. Handelskauf

Sind beide Vertragsparteien Unternehmer und gehört der jeweilige Kaufvertrag zum Handelsgewerbe der Parteien, sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu beachten, §§ 343 ff., 373 ff. HGB. Wichtig ist insbesondere die Einhaltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten. Bei Anlieferung sind die Waren äußerlich zu kontrollieren. Anschließend sind stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen, wozu ggf. die Verpackung einzelner Waren geöffnet werden sollte. Mängel sind unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Werden später Mängel festgestellt sind diese gleichfalls unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen. Anderenfalls kann der Käufer seine Gewährleistungsrechte verlieren, § 377 HGB.

## 9. Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften

In einem begrenzten Umfang besteht die Möglichkeit der Konkretisierung oder Abweichung von den vorgenannten gesetzlichen Vorschriften. Es ist zwischen einer Individualvereinbarung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu unterscheiden. Denn bei Vorliegen von AGB richtet sich deren Wirksamkeit nach den §§ 305ff. BGB, die einen strengen Prüfungsmaßstab festlegen. So sind etwa AGBs, die gegen § 309 BGB verstoßen, grundsätzlich unwirksam. Für Individualabreden gelten die §§ 305ff. BGB nicht.



AGB sind Klauseln, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind und der anderen Vertragspartei auferlegt werden. Die Individualvereinbarung zeichnet sich dadurch aus, dass der Vertragsinhalt von beiden Vertragsparteien „auf gleicher Höhe“ verhandelt wird, die eine Partei der anderen Partei die Klauseln also nicht auferlegt.

Die Regelungen der §§ 305ff. BGB dienen erneut dem Verbraucherschutz, die in der Regel weniger Erfahrung als ihre Vertragspartner haben, die Unternehmer sind. Daher sind vor allem solche Klauseln unwirksam, die dem Verbraucherschutz zuwiderlaufen, wie die Vereinbarung, dass dem Verbraucher keine Gewährleistungsrechte zustehen sollen oder dass der Verkäufer seine Haftung vollständig ausschließt.

Handelt es sich um ein Geschäft zwischen zwei Unternehmern, finden die die §§ 305ff. BGB nur begrenzt Anwendung. Grundsätzlich gilt dann der Prüfungsmaßstab von § 307. Eine Klausel ist danach unwirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligt. Zwar finden die §§ 308, 309 BGB dann keine direkte Anwendung; auf die Wertungen, die dort getroffen werden, ist jedoch zurückzugreifen.

Für weitere Details zu AGBs, insbesondere zu deren ordnungsgemäßer Einbeziehung und den Einzelheiten zum Bewertungsmaßstab nach den §§ 308 und 309 BGB wird auf das Merkblatt [„Das Kleingedruckte – Wissenswertes zum Thema AGB –“](#) (Dok.-Nr. 19131) verwiesen.

## 10. Anwendbares Recht

Für Verträge, die in Deutschland abgeschlossen werden, gilt grundsätzlich deutsches Recht. Vorsicht ist jedoch bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen geboten. Wird dort im Vertrag die Formulierung „es gilt deutsches Recht“ verwendet, gilt grundsätzlich, dass nicht die Normen des BGB, sondern vorrangige Regeln der Wiener Kaufrechtskonvention vom 11. April 1980 (sog. UN-Kaufrecht) auf den Vertrag anzuwenden sind.

Soll also die Geltung der §§ 433 ff. BGB vereinbart werden, muss dies auch so formuliert und die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen werden. Eine beispielhafte Formulierung könnte sein; „Auf diesen Kaufvertrag sind die Regelungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.“ oder „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.“

In diesem Fall empfiehlt sich die Beratung durch eine auf internationales Wirtschaftsrecht ausgerichteten. Weitere Informationen finden Sie außerdem unter [Internationaler Kaufvertrag und UN-Kaufrecht](#).

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.